



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen BERLIN BASKETS e.V. (im Nachfolgenden „der Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nummer 16108NZ eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landessportbundes Berlin und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breiten-, Kinder-, Jugend- und Wettkampfsports. Der Verein fördert insbesondere die Pflege des Basketball- und Gesundheitssports. Er vermittelt Werte wie Teamgeist, Verantwortung und Fairplay. Der Verein fördert das gemeinsame Erleben als sozialpädagogischen Aspekt des menschlichen Zusammenlebens und der sozialen Wertevermittlung. Er unterstützt und fördert die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen der Sportart Basketball. Der Verein und seine Abteilungen kann/können Mitglied(er) in allen zuständigen Fachverbänden werden.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2a) Bei Bedarf können die Organe des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Einkommenssteuergesetz) für ihre Tätigkeit vergütet werden. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Vorstandsmitglied, dessen Vergütungsregelung beschlossen wird, nimmt an der Beschlussfassung hierüber nicht teil. Für den Abschluss und die Beendigung eines Anstellungsvertrages mit Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand zuständig. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2b) Bei Bedarf können die Organe des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Einkommenssteuergesetz) für weitere Tätigkeiten, die nicht mit den Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang stehen, vergütet werden. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Vorstandsmitglied dessen Vergütungsregelung beschlossen wird, nimmt an der Beschlussfassung hierüber nicht teil. Für den Abschluss und die Beendigung eines Anstellungsvertrages mit Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand zuständig. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.



(4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer und/oder weiteres unbedingt notwendiges Personal bestellen. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich selbst regelmäßig am Sport zu beteiligen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

(3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist frühestens nach einem Jahr möglich, ausgenommen Mitglieder des Eltern-Kind-Turnens.

Danach ist der Austritt jeweils zum Halbjahresende möglich.

Für Mitglieder des Eltern-Kind-Turnens kann der Austritt vierteljährlich mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand vier Wochen vor dem Austrittstermin vorliegen. Kündigungen können grundsätzlich schriftlich (per E-Mail oder per Post) an die Vereinsadresse entsendet werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zum Austrittstermin und zur Austrittsfrist zulassen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen eines Monats nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich (per E-Mail oder per Post) dargelegt und geltend gemacht werden.

Gleiche Bedingungen gelten für Ansprüche des Vereins an ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar



§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft.

§5a Beiträge, Umlagen und Sonderzahlungen

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Gebühren werden vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies erfordert, der Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen und Sonderzahlungen vorschlagen. Er kann der Mitgliederversammlung ferner vorschlagen, dass die volljährigen Mitglieder Sonderleistungen in Form von Arbeitseinsätzen zu erbringen haben. Die Höhe der Umlagen und Sonderzahlungen beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Leistung von Arbeitseinsätzen. Sie kann in diesen Fällen an Stelle des Arbeitseinsatzes eine finanzielle Kompensation festlegen. Die Begleichung von Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen sowie die Erbringung von Arbeitseinsätzen ist nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verpflichtend.
- (3) Der Vorstand kann zur Höhe des Beitrags, der Umlagen, der Sonderzahlungen und der Kompensation für Sonderleistungen für einzelne Mitglieder in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen und Kompensationen befreit.
- (5) Mitglieder, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen oder Kompensationen im Rückstand sind, werden gemahnt und unter Fristsetzung zur Begleichung der Rückstände aufgefordert.
- (6) Weitere Einzelheiten kann der Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsmitglieds für Finanzen in einer Beitragsordnung regeln.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.



§7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
- d) Entlastung und Wahl der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §10
- i) Auflösung des Vereins
- j) Umbenennung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im zweiten Quartal des laufenden Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Für die Einberufung gilt mit Ausnahme der verkürzten Frist das Verfahren nach Absatz 4.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mitglieder mit einer E-Mail-Adresse können zusätzlich elektronisch benachrichtigt werden. Für die Kenntnis der zutreffenden E-Mail-Adresse beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Beide Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen gelten nur ja bzw. nein Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitglieds für Sport bzw. bei dessen Abwesenheit des Vorstandsmitglieds für Finanzen bzw. bei dessen Abwesenheit des Vorstandsmitglieds für Verwaltung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.



(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindesten eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Der Inhalt des Protokolls ist den Mitgliedern in gleicher Weise wie die Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Erheben die Mitglieder binnen zehn Tagen nach Aushang keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

(2) Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Als Vorstandsmitglieder können auch Nicht-Mitglieder gewählt werden.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsmitglied für Sport,
- b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
- c) dem Vorstandsmitglied für Verwaltung,

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse für spezielle Aufgaben oder zu bestimmten Zwecken einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) das Vorstandsmitglied für Sport,
- b) das Vorstandsmitglied für Finanzen,
- c) das Vorstandsmitglied für Verwaltung,

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des §26 BGB durch eines der drei Vorstandsmitglieder vertreten.



(4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann der Versammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(5) Der Vorstand nach Absatz 3 wird jeweils in Jahren mit ungerader Endzahl für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Darüber hinaus bleibt er als geschäftsführender Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder einen kommissarischen Vertreter benennen.

§10 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von Zahlungen an den Verein befreit.

§11 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden wegen:

- a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen, Umlagen, Sonderzahlungen oder Kompensationen von mehr einem Halbjahresbeitrag bzw. mehr als sechs Monaten trotz erfolgter Mahnung,
- c) vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen oder krass sportwidrigen Verhaltens,
- d) unehrenhafter Handlungen.

(2) Maßregelungen sind:

- a) Verweis,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Geldbuße,
- d) Entzug der aktiven und/oder passiven Wahlrechts auf Zeit,
- e) Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit,
- f) Amts- oder Mandatsverlust,
- g) Aberkennung von Ehrenrechten,
- h) Ausschluss aus dem Verein und Betretungsverbot der Anlagen des Vereins nach Beendigung der Mitgliedschaft,
- i) Auferlegung der Verfahrenskosten.



(3) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum Sachverhalt zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über die Maßregelung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Vorstand in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds im Anschluss an die Verhandlung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben an die letzte bekannte Anschrift unter Angabe der sie tragenden Begründung mitzuteilen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§12 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands, oder eines Ausschusses sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die sachliche und rechnerische Führung des Haushaltes und der Kassen und Konten des Vereins auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans mindestens einmal im Geschäftsjahr und erstatten dazu auf der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Haushalts- und Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung und Ausübung des Breiten-, Kinder-, Jugend-, und Wettkampfsports zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 12.06.1996

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 20.02.1997

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 23.06.2003.

Satzungs- und Namensänderung einstimmig beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2007.

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.02.2014.

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.11.2016.

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2017.

Satzungsänderung einstimmig beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.08.2020.